DRUCKSACHE

Nr. 049/2020
Amt für öffentliche Ordnung
Wittner, Birgit
27.02.2020

Betrifft: Stadtverkehr Albstadt: Linienbündel Talgang/Eyachtal -Erteilung des Einvernehmens zu den eigenwirtschaftlichen Anträgen sowie Zustimmung zur Direktvergabe der gemeinwirtschaftlich angebotenen Verkehrsleistungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2020	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	26.03.2020	Ö	Abgesagt	
Gemeinderat	28.05.2020	Ö	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen gemäß § 13 Absatz 2a PBefG wird zu den gestellten eigenwirtschaftlichen Anträgen für Teilleistungen des Linienbündels Talgang/Eyachtal erteilt.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Direktvergabe der gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das Linienbündel Talgang/Eyachtal auf Basis des Angebots der Verkehrsunternehmen OVR und Eissler vom 18.02.2020 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Verkehrsunternehmen zu erteilen.

3. Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass Stadt und Landkreis durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die finanzielle Beteiligung des Landkreises in Bezug auf die einvernehmlich abgestimmte Verkehrsbedienung vereinbaren. Die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt durch die Stadt Albstadt als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 3 ÖPNVG.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:	5470
Bezeichnung:	Öffentlicher Personennahverkehr
Aufwendung/Auszahlungen:	390.000 Euro
Finanzierung:	
Planansatz Haushaltsjahr:	712.193 Euro
Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr:	Euro
über- /außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro
Haushaltmittel gesamt:	712.193 Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese	

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☒ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:
Haushalt 2021 ff

Sachverhalt
Mit Beschluss vom 25.07.2019 (Drucksache 134/2019) hat der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung u.a. festgelegt, für das Linienbündel Talgang/Eyachtal (inkl. Anruf-Sammel-Taxi (AST)) ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Stadt hat gemäß § 8a Abs. 2 PBefG, Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ihre Vergabeabsicht durch Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.08.2019 angekündigt. In der Vorabbekanntmachung wurde die Art der Vergabe sowie insbesondere die betroffenen Teilnetze und die Anforderungen an die Verkehrsbedienung beschrieben.

Außerdem wurde im Rahmen der Vorabbekanntmachung ausdrücklich auf die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten nach Vorabbekanntmachung eigenwirtschaftliche Anträge stellen zu können, hingewiesen und die Modalitäten für die Erteilung des Einvernehmens der Stadt zu eigenwirtschaftlichen Anträgen, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, definiert. So wurde u.a. der Abschluss einer Zusicherungsvereinbarung verlangt.

Die Verkehrsunternehmen Omnibusverkehr Ruoff GmbH (OVR) und Eissler-Reisen GmbH & Co. KG (Eissler) haben, nachdem sie bereits im Vorfeld Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Antrag für Teilleistungen des Linienbündels Talgang/Eyachtal bekundet hatten, nun innerhalb der 3-Monatsfrist nach Vorabbekanntmachung eigenwirtschaftliche Anträge für einen Teil der Verkehrsdienste im Linienbündel Talgang/Eyachtal gestellt. Weiter haben sie mitgeteilt, dass sie die von der Stadt im Rahmen der Vorabbekanntmachung gestellten Anforderungen erfüllen bzw. teilweise sogar darüber hinausgehen. Sie haben zugesichert, in den Bereichen Vertrieb, Fahrzeuganforderungen, Sozialstandards und Kundenbüro über die vorgegebenen Standards hinaus zu gehen und auch die Qualitätssicherungs- und Zusicherungsvereinbarung für das Teilnetz Talgang/Eyachtal zu unterschreiben.

Neben den eigenwirtschaftlichen Anträgen haben die Verkehrsunternehmen ergänzende gemeinwirtschaftlichen Angebote vorgelegt. Die gemeinwirtschaftlichen Angebote für die weiteren Busverkehrsleistungen in diesem Linienbündel beliefen sich zunächst auf 425.846 €, abzüglich noch zu ermittelnder Fahrgeldeinnahmen.

Ausgehend vom kalkulierten Finanzierungsbeitrag der Stadt mit maximal 230.000 € für diese Busverkehrsleistungen (Preisstand 2019) ergab sich eine Finanzierungslücke mit ca. 196.000 €, die von Stadt und Landkreis zu tragen gewesen wäre, da in dem gemeinwirtschaftlichen Angebot auch der in der Zuständigkeit des Landkreises liegende Linienabschnitt Bisingen-Onstmettingen enthalten ist.
Unter Zugrundelegung des derzeitigen Finanzierungsbeitrags des Landkreises mit 106.000 € (Stand 2018) ging es um Klärung einer Finanzierungslücke in der Größenordnung von ca. 90.000 €.
Hierüber wurde der Verwaltungs- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2020 unterrichtet.

Am 10.02.2020 fand zusammen mit Nahverkehrsberatung Südwest und unserer Rechtsanwältin Frau Dr. Barth ein Gespräch mit den Verkehrsunternehmen OVR und Eissler statt, in welchem über die Kostenkalkulationen für die gemeinwirtschaftlichen Angebote der Busverkehrsleistung insgesamt, über die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Zusatzangebote sowie über die Hinnahme von Abweichungen gegenüber der Vorabbekanntmachung gesprochen wurde.

In intensiven Verhandlungen konnten sowohl fachliche Fragen geklärt als auch eine deutliche Reduzierung des Angebotspreises erreicht werden.

So konnte Einigung über die den Angeboten zugrundeliegenden Fahrplankilometern erzielt werden. Ebenso wurde geklärt, dass 4 Fahrten, die bislang in den Fahrplänen enthalten sind und sich weder in den eigenwirtschaftlichen Anträgen noch im gemeinwirtschaftlichen Angebot wiederfinden ließen, in den eigenwirtschaftlichen Antrag der OVR aufgenommen werden und somit der Stadt hierfür keine Kosten entstehen.

Die Fahrplankilometer der gemeinwirtschaftlich zu erbringenden Busverkehrsleistungen im Linienbündel Talgang/Eyachtal belaufen sich demnach auf **159.940 km**.

Mit Datum vom **18.02.2020** haben die Verkehrsunternehmen OVR und Eissler nun ein überarbeitetes Angebot für die gemeinwirtschaftlich zu erbringenden (Teil-)Verkehrsleistungen im Linienbündel Talgang/Eyachtal vorgelegt.

Die Verkehrsunternehmen bieten nun an, die gemeinwirtschaftliche Teilleistung der Busverkehrsleistungen für einen fixen Zuschuss von **328.634 €** (Preisstand 2020) durchzuführen.

Hierbei sind die Verkehrsunternehmen bereit, die den gemeinwirtschaftlichen Angeboten zuzurechnenden Einnahmen gegenzurechnen und das Einnahmerisiko hierfür voll zu übernehmen.

Unbekannt ist dabei derzeit noch, wie hoch die Mehreinnahmen für die ab 2021 zusätzlich zu fahrenden Busleistungen ausfallen. Zur Klärung dieser Frage haben sich die Verkehrsunternehmen mit dem Verkehrsverbund naldo in Verbindung gesetzt.
Sobald diese Mehreinnahmen im Gespräch mit naldo feststehen, sollen sie den Fixzuschuss weiter mindern.
Die Verkehrsunternehmen gehen derzeit von Mehreinnahmen in Höhe von **10.650 €** aus, die dann noch in Abzug gebracht werden könnten.

Für die AST-Leistungen (große Lösung) haben die Verkehrsunternehmen ein gemeinwirtschaftliches Angebot mit **134.347,50 €** (Preisstand 2020) unterbreitet.

Die Linie 44 ist Bestandteil des Linienbündels Talgang/Eyachtal und umfasst zum Zwecke der durchgebundenen Bedienung heute bereits den Linienabschnitt Bisingen-Onstmettingen, der auf dem Gebiet des Zollernalbkreises verläuft. In Absprache mit dem Landkreis wurde dieser Abschnitt in die Vorabbekanntmachung mit aufgenommen und veröffentlicht, obgleich dieser Abschnitt im Kreisgebiet verläuft und auch bisher vom Zollernalbkreis gegenüber den Betreibern bezuschusst wird.

Daher gilt es bezüglich der Finanzierung dieses Linienabschnitts mit dem Zollernalbkreis eine Einigung zu erzielen.
Darüber hinaus ist mit dem Landkreis zu klären, in welcher Höhe der Landkreis künftig Schülerbeförderungskosten übernimmt, da ab Umsetzung der neuen Verkehrsverträge im Jahr 2021 die bisher im Fahrplan veröffentlichten Schülerfahrten in das Angebot des ALBSTADTBUS integriert werden.

Auf das Schreiben der Stadtverwaltung vom 22.01.2020 hat der Leiter des Verkehrsamtes, Herr Losekamm, mit Schreiben vom 28.01.2020 zugesagt, dass der Landkreis die auf den Streckenabschnitt der Linie 44 zwischen Bisingen und Onstmettingen entfallenden Kosten übernehmen werde.

Der Landkreis werde auch weiterhin mindestens 10% des Abmangels, den die Stadt für das Teilnetz Talgang/Eyachtal (ohne den Abschnitt Bisingen-Onstmettingen) aufbringe, leisten und bei höheren prozentualen Kostenbeteiligungen für andere Stadtverkehre auch für den Stadtverkehr Albstadt eine entsprechende Anpassung vornehmen. Daneben wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Landkreis möglicherweise höhere Kosten im Rahmen der Schülerbeförderung übernehmen werde.

Allerdings, so Herr Losekamm, sei zur endgültigen Klärung, welche Kosten vom Landkreis letztendlich übernommen würden, noch ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Dieser könne erst gefasst werden, wenn die Kosten der Stadtverkehre (Albstadt, Hechingen, Balingen) bekannt seien. Es werde nämlich eine kreisweite Finanzierungslösung angestrebt.
Der Landkreis habe ein großes Interesse daran, dass stimmige und auf die Bedürfnisse der Fahrgäste abgestimmte Buskonzepte konzipiert würden und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Städten und dem Landkreis sei daher unerlässlich, ebenso wie eine ausgewogene Verteilung der Kosten.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit Schreiben vom 25.02.2020 dem Zollernalbkreis einen Vorschlag unterbreitet, wie aus Sicht der Stadt Albstadt mindestens die Beteiligung des Zollernalbkreises an den Kosten des Linienbündels Talgang/Eyachtal aussehen sollte.
Nach Ansicht der Stadt muss die Mindestbeteiligung des Landkreises an den Kosten für die Busverkehrsleistungen sowie den AST-Leistungen des Linienbündels Talgang/Eyachtal deutlich über dem bisherigen Finanzierungsbeitrag liegen, da sich aus dem Angebot der Verkehrsunternehmen ergibt, dass sich auch bei den Kosten für den Linienabschnitt Bisingen-Onstmettingen sowie bei den Schülerbeförderungskosten erhebliche Steigerungen ergeben haben.

Eine mögliche geringfügige Reduzierung könnte sich ergeben, wenn es gelingt, mit den Verkehrsunternehmen den Fixzuschuss unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen für die weiteren Zusatzleistungen zu vereinbaren.

Eine branchenübliche Preisgleitung für den Zuschuss ist noch Gegenstand der Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen. Auch hier hat das Landratsamt im Schreiben vom 28.01.2020 bereits signalisiert, eine Zuschussdynamisierung zu akzeptieren.

Die Antwort des Landratsamtes auf unser Schreiben vom 25.02.2020 steht noch aus.

In der Sitzungsvorlage 134/2019 wurde für die	
Busverkehrsleistung von einem Finanzierungsbedarf von etwa	200.000,- bis 230.000,- €
und für die	
AST-Verkehrsleistung (große Lösung) von etwa	160.000,- €
ausgegangen, so dass	
der maximale Finanzierungsbedarf der Stadt bei etwa	390.000,- € (Preisstand 2019)
lag.	

Auf der Grundlage des von den Verkehrsunternehmen vorgelegten Angebots und der vom Landkreis grundsätzlich geäußerten Bereitschaft, sich auch weiterhin im oben genannten Rahmen finanziell an den Kosten für das Linienbündel Talgang/Eyachtal zu beteiligen, wird dieser maximale Finanzierungsbedarf nicht überschritten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass somit keine Finanzierungslücke mehr besteht.

Die von den Verkehrsunternehmen gestellten eigenwirtschaftlichen Anträge für Teilleistungen des Linienbündels Talgang/Eyachtal sowie die Angebote für die verbleibenden gemeinwirtschaftlichen Teile wurden von der Nahverkehrsberatung Südwest geprüft und wie folgt bewertet:
„Der allergrößte Teil des in der Vorabbekanntmachung geforderten Angebotsniveaus konnte eigenwirtschaftlich abgebildet werden. Dies ist ein durchaus sehr beachtenswerter Erfolg. Hierin kommt die besondere Erlösstärke des Bündels Talgang/Eyachtal zum Ausdruck, welche einerseits ihre Ursache in der für einen Linienverkehr günstigen Siedlungsstruktur hat, aber auch dem durchdachten und integrierten Konzept aus originärem Stadtbus und integriertem Regionalverkehr geschuldet ist. Auch hat nicht unmaßgeblich das unternehmerische Engagement für dieses erfreuliche Ergebnis beigetragen.
Nicht von dem Angebot umfasst sind die Anrufverkehre, die gegenüber dem heutigen Fahrplan gewünschten Zusatzfahrten sowie ein kleiner Teil der bereits heute verkehrenden Fahrten. Für diese im eigenwirtschaftlichen Antrag fehlenden Angebotsteile haben die Firmen Eissler und OVR gemeinwirtschaftliche Zusatzangebote abgegeben. Im ersten Anlauf entsprachen diese nicht in allen Teilen den Vorstellungen der Stadt Albstadt. Nach einer intensiven Verhandlungsrunde wurden diese gemeinwirtschaftlichen Angebote entsprechend modifiziert, sodass nunmehr aus unserer Sicht ein Angebot zu marktfähigen Konditionen vorliegt, das als gut bewertet wird.“

Vor diesem Hintergrund und angesichts der mit einem Ausschreibungsverfahren verbundenen Unsicherheiten wie

- großer Koordinierungsaufwand und Kontrollaufwand nach Vergabe der gesamten Verkehrsleistung an ein (nicht bekanntes) Verkehrsunternehmen,
- Kostenunsicherheit (für die finanzielle Beurteilung eines Angebots wird der kalkulierte Erwartungswert herangezogen. Erst wenn ein Angebot den Erwartungswert um 10% überschreitet kann die Stadt das Verfahren aufheben),
- volles Einnahmerisiko der Stadt (Da der Stadt die Gesamteinnahmen für die Verkehrsleistungen im Teilnetz Talgang/Eyachtal **nicht** bekannt sind, wäre es sachgerecht einen sogenannten Bruttoverkehrsvertrag auszuschreiben. Bei einem Bruttoverkehrsvertrag erhält das Verkehrsunternehmen vom Besteller der Verkehrsleistung (die Stadt) einen fest definierten Erlössatz pro gefahrenem Kilometer. Die Stadt erhält sämtliche Fahrgeldeinnahmen, trägt aber das volle Einnahmerisiko),

sowie der Tatsache, dass

- es sich bei den Verkehrsunternehmen OVR und Eissler um bekannte und bewährte Verkehrsunternehmen handelt,
- die geforderte Qualitätssicherungs- und Zusicherungsvereinbarung erfüllt und teilweise sogar übererfüllt wird,
- der Zuschuss für den verbleibenden gemeinwirtschaftlichen Teil aus Sicht der Nahverkehrsberatung Südwest akzeptabel ist und unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung durch den Landkreis innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Gesamtfinanzierungsrahmens liegt,

schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, das Einvernehmen im Sinne von § 13 Absatz 2a PBefG zu den gestellten eigenwirtschaftlichen Anträgen zu erteilen.

Am 25.03.2020 wird von der Verwaltung zusammen mit Nahverkehrsberatung Südwest sowie unserer Rechtsanwältin Frau Dr. Barth ein weiterer Termin mit den Verkehrsunternehmen stattfinden, in welchem die vertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags besprochen werden sollen, so dass in der Gemeinderatssitzung am 26.03.2020 vor Erteilung des Einvernehmens über den Stand der Vertragsverhandlungen berichtet werden kann.

Wie bereits in der Drucksache 134/2019 ausgeführt, soll der Vertrag für das Teilnetz Talgang/Eyachtal für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.12.2030 abgeschlossen werden.

Vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Genehmigungsbehörde wurde die Entscheidungsfrist über die eigenwirtschaftlichen Anträge der Verkehrsunternehmen bis zum 13.05.2020 verlängert (Maximalfrist) und sowohl der Landkreis als auch die Stadt Albstadt aufgefordert, bis zum 01.04.2020 Stellung zu den gestellten Anträgen zu nehmen. Würde von Seiten des Regierungspräsidiums innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen, entstünde eine fiktive Genehmigung.

Zur Vereinbarung mit dem Zollernalbkreis hat uns unsere Rechtsanwältin Frau Dr. Barth bestätigt, dass die Stadt Albstadt befugt ist, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für das Linienbündel Talgang/Eyachtal als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG zu erteilen. Es genüge ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, in dem die finanzielle Beteiligung des Zollernalbkreises an der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und dabei auch das Einvernehmen bezüglich der zu bestellenden Verkehrsdienste geregelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung mit dem Ansinnen, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, an den Landkreis herangetreten.